

Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 17.11.2025

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Gegenwind ZüriOberland“ mit dem Zusatz „für eine freie Landschaft ohne Windkraftwerke“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Hinwil, Kanton Zürich.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und gemeinnützig.

Artikel 2

Zweck

Der Verein hat hauptsächlich zum Ziel, die Landschaft des Zürcher Oberlands von Grosswindkraftwerken frei zu halten, das heimatische Landschaftsbild auch für künftige Generationen zu erhalten und die Mitwirkung der Bevölkerung sowie die Gemeindeautonomie zu fördern.

Um dies zu erreichen, setzt der Verein vor allem folgende Mittel ein:

- Aktivitäten gegen eine Festlegung von Grosswindkraftanlagen im kantonalen und regionalen Richtplan und gegen Bewilligungen für Windnutzungsflächen und -anlagen
- Einsatz gegen Bestimmungen in der Raumplanungs- und Energiegesetzgebung, welche die Gemeindeautonomie einschränken
- Bemühungen zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit bei raumplanerischen Festsetzungen und Bewilligungsverfahren von Grosswindkraftwerken
- Regionale Koordination der lokalen Aktiven

Der Verein kann darüber hinaus auch sämtliche Tätigkeiten im Rahmen eines umfassenden Natur- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Regionalentwicklung ausüben.

Statuten

Artikel 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Vereinszweck unterstützt und die Statuten anerkennt, kann eine Mitgliedschaft beantragen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. schriftliche Austrittserklärung;
- b. Ausschluss;
- c. Tod;
- d. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach einmaliger Mahnung.

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahrs durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erklärt werden.

Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, so kann das Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Artikel 4

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisorinnen

Artikel 5

Generalversammlung Einmal jährlich findet bis spätestens Ende 2. Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per Post oder per eMail.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidiums (Co-Präsidium möglich)
- b. Wahl des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisorinnen
- d. Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Déchargeerteilung
- f. Abänderung der Statuten
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Auflösung des Vereins

Statuten

Artikel 6

Beschlussfassung Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.
Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Versammlungen und die Dokumentation.

Artikel 7

Vorstand Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.
Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des Verein nach Aussen;
- Führung der Vereinsgeschäfte;
- Rapportierung seiner Arbeit zuhanden der Vereinsversammlung;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- Vorbereitung der Vereinsversammlungen.

Artikel 8

**Sitzungen und
Beschlussfassung** Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen. Ein auf schriftlichem Wege gefasster Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Artikel 9

Revision Die Vereinsversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Revisorinnen. Wiederwahl ist möglich.
Die Revisorinnen prüfen die Buchführung und die statutengemäss Verwendung der Mittel.
Die Revisorinnen rapportieren an die Vereinsversammlung.

Statuten

Artikel 10

**Beiträge und
Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Spenden aller Art;
- c. Erträgen aus der Vereinstätigkeit;
- d. sonstigen Zuwendungen.

Der Verein setzt die Mittel in gemeinnütziger Weise für seine Ziele ein. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeiträge verpflichtet. Zu weitergehenden Leistungen sind die Mitglieder nicht verpflichtet.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Spesen werden entschädigt. Aufwendige Arbeiten im Auftrag des Vorstands können moderat entschädigt werden.

Artikel 11

**Auflösung des
Vereins**

Die Vereinsversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie beschliesst alsdann auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Artikel 12

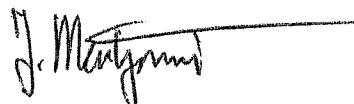
**Inkrafttreten und
Statutenänderung**

Diese Statuten treten am 17.11.2025 in Kraft.

Eine Änderung der Statuten ist nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung möglich.

Rüti, den 17. November 2025

Jens Martignoni, Co-Präsident



Hans-Peter Dutler, Aktuar



Uwe Scheibler, Co-Präsident

